



# Dürrenast Leist

gegründet 07. August 1928

---

## Statuten

vom 18. März 2002  
Änderung vom 8. März 2010



---

# Statuten

## des Dürrenast-Leist

---

### I. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen *Dürrenast-Leist* besteht ein im Jahr 1928 gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

#### Art. 2

- Der Leist bezweckt, die Wohn- und Lebensqualität im Leistgebiet zu fördern. Dabei verfolgt er folgende Ziele:
- Er vertritt die allgemeinen öffentlichen Interessen des Quartiers und dessen Bewohner.
- Er nimmt die Kontakte zwischen den Quartierbewohnern und den Behörden im Sinne von Art. 8 der neuen Stadtverfassung wahr. Bei Bedarf beteiligt er sich an Mitwirkungsverfahren und reicht Einsprachen und Beschwerden ein.
- Er veranstaltet Mitgliederanlässe von allgemeinem Interesse.

### II. Leistgebiet

#### Art. 3

Der Leist umfasst das Gebiet von Dürrenast mit den Grenzen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 455 vom 19. Mai 1989 (siehe Anhang).

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglied des Dürrenast-Leistes kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- *Einzelmitglieder* (natürliche Personen),
- *Kollektivmitglieder* (Immobilengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften, übrige Firmen und juristische Personen),
- *Frei- und Ehrenmitglieder*; verdienten Leistmitgliedern kann die Frei- und/oder Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

**Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Jahresende,
- durch Ausschluss; ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden; dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Leistversammlung zu; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung,
- sofern sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug befindet.

**IV. Organe****Art. 6**

Die Organe des Leistes sind die Leistversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

**A. Leistversammlung****Art. 7**

Die Leistversammlung findet ordentlicherweise im ersten Trimester statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungen erfolgen mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Allfällige Anträge sind zwei Wochen vor der Leistversammlung schriftlich an den Vorstand zu schicken.

Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident/ die Präsidentin hat den Stichentscheid.

**Art. 8**

Die Leistversammlung

- beschliesst über die Revision der Statuten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmen,
- wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten/die Präsidentin und 6 bis 8 weitere Vorstandsmitglieder sowie 2 Rechnungsrevisoren,
- nimmt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab,
- nimmt den Tätigkeitsbereich zur Kenntnis,
- legt das Jahresbudget fest,
- setzt die Mitgliederbeiträge fest,

- behandelt Ausschlussrekurse,
- ernennt auf Antrag des Vorstandes Frei- und Ehrenmitglieder,
- beschliesst über die Auflösung des Leistes sowie alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

## B. Vorstand

### **Art. 9**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen; derartige Wahlen sind der nächsten Leistversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Quartiere im Vorstand zu achten.

Er führt die laufenden Geschäfte des Leistes, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Leistversammlung zuständig ist. Insbesondere orientiert er periodisch die Mitglieder über interessierende Probleme im Leistgebiet.

Er vertritt den Leist nach aussen; zeichnungsberechtigt sind Präsident/in oder Vizepräsident/in mit Sekretär/in oder Kassier/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

## C. Rechnungsrevisoren

### **Art. 10**

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Leistversammlung die Jahrsrechnung und den Vermögensstand zu prüfen.

Rechnungsrevisor/in kann auch ein Nichtmitglied sein.

## V. Finanzielles

### **Art. 11**

Die finanziellen Mittel des Leistes bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Vermögenserträgen, aus Erträgen von Anlässen und aus Zuwendungen.

Der von der Leistversammlung festzusetzende Mitgliederbeitrag darf den Höchstbetrag von Fr. 100.- nicht übersteigen.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand darf ausserhalb des Budgets jährlich total Fr. 2'000.- für zusätzliche Geschäfte ausgeben. Über andere a.o. Ausgaben beschliesst die Leistversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Leistvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

**Art. 12**

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Leistvermögen.

**VI. Auflösung****Art. 13**

Ein Beschluss auf Auflösung des Leistes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Leistversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

**Art. 14**

Nach der Auflösung muss das Leistvermögen während 10 Jahren bei der Stadt Thun in Verwahrung gegeben werden. Sollte während dieser Zeit ein neuer Leist unter gleichem Namen und Zweck gegründet werden, fließt diesem das verwahrte Vermögen zu, andernfalls ist es einem durch die Leistversammlung bestimmten wohltätigen Zweck zuzuführen.

**VII. Schlussbestimmung****Art. 15**

Diese Statuten sind von der Leistversammlung am 18. März 2002 beschlossen und damit in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1981.

Thun, 18. März 2002

Namens des Dürrenast-Leistes

Der Präsident: *Hans-Rudolf Gutjahr*

Die Sekretärin: *Vreni Immer*

Für die Anpassung von Artikel 11, gemäss der Leistversammlung vom 8. März 2010:

Thun, 18. März 2010

Namens des Dürrenast-Leistes

Der Präsident: *Hans-Rudolf Gutjahr*

Die Sekretärin: *Georgette Zoss*



